

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung des Marktfleckens Weilmünster für das Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen ist in der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.12.2020 beschlossen worden. Nachstehend wird die Haushaltssatzung bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2021 liegt gem. § 97 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung an den jeweiligen Arbeitstagen in der Zeit

vom 16.03.2021 bis einschließlich 25.03.2021

bei der Gemeindeverwaltung Weilmünster, Rathausplatz 8, 35789 Weilmünster, Zimmer 14, öffentlich aus.

Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind

montags, dienstags u. donnerstags..... 7.30 - 12.00 Uhr,

mittwochs 7.30 - 12.00 Uhr,
..... 12.30 - 18.00 Uhr,

freitags..... 7.30 - 12.00 Uhr.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktfleckens Weilmünster für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. I S. 310), hat die Gemeindevertretung am 07.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf

21.468.737 €

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

21.467.737 €

mit einem Saldo von

1.000 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf

70.000 €

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

10.300 €

mit einem Saldo von

59.700 €

mit einem Überschuss von

60.700 €,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.666.003 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.551.669 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.052.300 €
mit einem Saldo von	-2.500.631 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	950.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.088.443 €
mit einem Saldo von	-138.443 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	-973.071 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 950.000 € (davon 950.000 € Investitionsfondsdarlehen) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.190.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	335 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	365 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Haushaltsvermerke:

a) Zweckbindung (§ 19 GemHVO)

Zahlungswirksame Mehrerträge dürfen innerhalb eines Teilhaushalts für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Die Regelung gilt auch für entsprechende Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend (§ 19 GemHVO).

Insbesondere dürfen

1. zahlungswirksame Zinserträge in Form von Zinszuschüssen des Kontos „54301000 - Schuldendiensthilfen vom Land“ dürfen zur Deckung von Überschreitungen des Kontos „77100000 - Bankzinsen“
2. zahlungswirksame Mehrerträge des Kontos „55530000 Gewerbesteuer“ dürfen zur Deckung von Überschreitungen des Kontos „73801000 – Gewerbesteuerumlage“ aufgrund von Umlageverpflichtungen
3. zweckgebundene zahlungswirksame Mehrerträge (Spenden) der Konten „54270000 - Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen“ und „54280000 - Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen“ dürfen für entsprechende Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen
4. Mehreinzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen für Mehrauszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

verwendet werden.

b) Gegenseitige Deckungsfähigkeit (§ 20 Abs. 1 und 3 GemHVO)

Soweit im Haushalt nicht anders geregelt, sind alle Ansätze der in einem Budget (Teilhaushalt) veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Soweit nicht anders geregelt, sind auch alle Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Budgets (Teilhaushalts) jeweils gegenseitig deckungsfähig. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind hiervon grundsätzlich zunächst ausgenommen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind vorrangig innerhalb des Gesamthaushalts gegenseitig deckungsfähig und nachrangig deckungsfähig innerhalb der Budgets.

c) Einseitige Deckungsfähigkeit (§ 20 Abs. 5 GemHVO)

Zahlungswirksame Aufwendungen eines jeweiligen Budgets (Teilhaushalts) werden zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt.

d) Einseitige Deckungsfähigkeit (§ 20 Abs. 6 GemHVO)

Einsparungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen dürfen für Investitionsauszahlungen verwendet werden.

e) Ergänzende Regelungen für die Produkte 11102, 11103 und 12201

Die Regelungen der Abs. a) bis d) gelten für die Produkte 11102 und 11103 (für das Produkt 12201 hinsichtlich der Schaffung von Flüchtlingsunterkünften) auch budgetübergreifend.

f) Übertragbarkeit (§ 21 GemHVO)

Die Auszahlungen des Finanzhaushalts sind kraft Gesetzes übertragbar und bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann (§ 21 GemHVO).

Im Ergebnishaushalt können alle Aufwendungen bei entsprechender Begründung übertragen werden.

Weilmünster, den 08.12.2020

Der Gemeindevorstand

(Im Original gezeichnet)

(Koschel)
Bürgermeister

**Der Landrat
des Landkreises Limburg-Weilburg
als Behörde der Landesverwaltung
65549 Limburg/Lahn**

**Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021;
Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung**

I. TENOR

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung des Marktfleckens Weilmünster für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt erteilt:

1. Die Inanspruchnahme des in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen **Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von max.

9.190.000,00 Euro
(in Worten: neun Millionen einhundertneunzigtausend Euro)

wird gemäß § 102 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 97a Nr. 3 HGO genehmigt.

2. Die Inanspruchnahme des in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen **Gesamtbetrages der Kreditaufnahme** zur Finanzierung der Auszahlungen (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) des Finanzhaushaltes in Höhe von max.

950.000,00 Euro
(in Worten: neunhundertfünfzigtausend Euro)

wird gemäß § 103 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 97a Nr. 4 HGO genehmigt.

Hierin sind Kreditaufnahmen aus dem Hessischen Investitionsfonds **in Höhe von 950.000,00 €** enthalten. **Eine weitere Kreditaufnahme am freien Kreditmarkt im Haushaltsjahr 2021 ist somit nicht zulässig.**

3. Die Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehenen **Gesamtbetrages der Liquiditätskredite** in Höhe von max.

1.000.000,00 Euro (in Worten: eine Million Euro)

wird gemäß § 105 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 97a Nr. 5 HGO genehmigt.

Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
65549 Limburg, den 19.02.2021

gez. M. Köberle
(Landrat)